Führungskräftetreffen Wohnen

Rechtliche und strategische Fragestellungen beim Zusammenspiel von Eingliederungshilfe und Pflege

04. Dezember 2019

© ESSER I Rechtsanwalt
KÖLN

Rechtliche und strategische Fragestellungen beim Zusammenspiel von Eingliederungshilfe und Pflege

A. Die gesetzlichen Grundlagen der Abgrenzung von EGH und Pflege

- **I. Innerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI**
- **II. Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI**
  - **1. Eingliederungshilfe – Leistungen der Pflegeversicherung**
  - **2. Eingliederungshilfe – Leistungen der Hilfe zur Pflege**
  - **3. Verfahren bei Zusammentreffen der Leistungen nach § 13 Abs. 4 SGB XI**

B. Überlegungen zur strategischen Ausrichtung der Leistungen: Chancen sehen - unbedingt bedenken

C. Die inhaltlich-fachliche Abgrenzung der Leistungen

- **I. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Verständnis von Behinderung**
- **II. Die Abgrenzung nach Zweck/Ziel der Leistung**
- **III. Zuordnung der verwandten Begrifflichkeiten**

D. Resümee

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

I. Innerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

- Grundsätzlich bestimmt sich das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung nach **§ 91 Abs. 3 SGB IX_neu i.V.m. § 13 Abs. 3 SGB XI**

> *(3) Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach § 13 Absatz 3 des Elften Buches*

> *(…) Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (…) bleiben unberührt,* ***sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig****; die* ***notwendige Hilfe in den Einrichtungen und Räumlichkeiten*** *nach § 71 Abs. 4 ist* ***einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.***

- Menschen mit Behinderung und einem Pflegebedarf können weiterhin die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung **nebeneinander** in Anspruch nehmen, § 13 Abs. 3, Satz 4 SGB XI
- Mit dem 2. Halbsatz wird die **Umfassungsregelung des § 103 Abs. 1 SGB IX_neu** nachvollzogen

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

I. Innerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

- Es ist weiter danach zu differenzieren, **wo die Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden**

- Werden die Leistungen der Eingliederungshilfe in Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI erbracht, gilt § 103 Abs. 1 SGB IX_neu

> Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, **umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten.**

- In den Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI **umfasst die Leistung der Eingliederungshilfe danach die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI**

- D.h., innerhalb dieser Räumlichkeiten bedarf es eigentlich **keiner inhaltlichen Zuordnung bzw. Abgrenzung der Leistungen, da die Pflegeversicherungsleistungen faktisch dem System der Eingliederungshilfe zugeordnet werden** und **mit der Pauschale in § 43 a SGB XI abgegolten** werden

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

I. Innerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

- Es ist damit von einer **vollständigen Integration von Pflegeleistungen in den Rahmen der Eingliederungshilfe** auszugehen

- Folglich ergeben sich **keine Abgrenzungsfragen**, denn die Pflegeleistungen sind über die Abgeltung der Pauschale nach § 43 a SGB XI hinaus nicht mehr leistungspflichtig

> *Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in einer vollstationären Einrichtung im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 1 (…) übernimmt die Pflegekasse zur Abgeltung der in § 43 Abs. 2 genannten Aufwendungen 15 % der nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX vereinbarten Vergütung. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen* ***im Einzelfall je Kalendermonat 266 Euro nicht überschreiten****. Die Sätze 1 und 2* ***gelten auch für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 3, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 SGB IX erhalten****.*

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

I. Innerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

- Die **Pauschale zur Abgeltung der Leistungen der Pflegeversicherung** gilt ab **dem 01.01.2020 in Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI**

- Der **Definition dieser Räumlichkeiten** kommt daher in Bezug auf die Abgrenzung der Leistungen eine erhebliche Bedeutung zu

- Innerhalb dieser Räumlichkeiten und damit im Anwendungsbereich von § 43 a SGB XI haben die Leistungsberechtigten **daher nur einen eingeschränkten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung**

- Die Regelung des § 43 a SGB XI ist **seither umstritten** und wird von vielen Experten als **diskriminierend und verfassungswidrig** erachtet

- Gleichwohl **hat der Gesetzgeber an der pauschalen Abgeltung festgehalten** und den **Anwendungsbereich an die Räumlichkeiten in § 71 Abs. 4 SGB XI angepasst (ausgeweitet?)**

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

I. Innerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

- Notwendig geworden war die Anpassung aufgrund des mit dem BTHG vorgenommenen Paradigmenwechsels: Die Leistungen sollen **personenzentriert, d.h. unabhängig von der Wohnform** erbracht werden

- Es wird zum 01.01.2020 **nicht mehr zwischen ambulanten und (teil-) stationären Angeboten unterschieden, dies erforderte eine Anpassung von § 43 a SGB XI** der bisher nur in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe galt

- § 43 a SGB XI soll **künftig auch auf solche Räumlichkeiten Anwendung finden, in denen der Zweck des Wohnen von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht und auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) Anwendung findet**.

- Als zusätzlich Voraussetzung für die Anwendung von § 43 a wurde in § 71 Abs. 4 Nr. 3, Buchstabe c) SGB XI aufgenommen, dass **eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen hat, ob der Umfang der Versorgung weitgehend der Versorgung in einer stationären Einrichtung entspricht**

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

I. Innerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

3. Räumlichkeiten,
   a) in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht,
   b) auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet und
   c) in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht; bei einer Versorgung der Menschen mit Behinderungen sowohl in Räumlichkeiten im Sinne der Buchstaben a und b als auch in Einrichtungen im Sinne der Nummer 1 ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, ob der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

I. Innerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

- Zu dem Kriterium „Umfang der Gesamtversorgung“ sollte der Spitzenverband Bund der Pflegekassen **bis spätestens zum 01.07.2019 eine Richtlinie erlassen**, vgl. § 71 Abs. 5 SGB XI

- Die Richtlinie war bzw. ist u.a. **im Benehmen mit der BAGüS und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene zu beschließen**, die Länder, die BAG FW sowie die Vereinigungen der Träger auf Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene sind zu beteiligen, vgl. § 71 Abs. 5, Satz 2 SGB XI

- Zu dem vorgelegte **Entwurf vom 20.05.2019** konnte **bis heute kein Benehmen hergestellt** werden

- Es hat **erhebliche Kritik** an dem Entwurf der Richtlinie gegeben: Es wird befürchtet, dass es künftig zu einer **Ausweitung des Personenkreises** der Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen kommt, für die die gedeckelten Leistungen nach § 43 a SGB XI gewährt werden.

- **Stellung genommen** haben u.a. die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) und **die Fachverbände für Menschen mit Behinderung (u.a. BV Lebenshilfe)**

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

I. Innerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

Exkurs: Richtlinie § 71 Abs. 5 SGB XI_neu – Forderungen der Fachverbände

- In der Stellungnahme der Fachverbände wird zunächst wird die **Forderung nach der Aufhebung von § 43 a SGB XI bekräftigt**

- Es muss zumindest aber gewährleistet sein, dass der **Anwendungsbereich von § 43 a SGB XI keine Ausdehnung auf Wohnformen** findet, die **bislang als ambulant betreutes Wohnen** galten

- Die Richtlinien müssen sicherstellen, dass sich **bestehende stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe zu Wohnformen entwickeln können, die nicht mehr dem Anwendungsbereich des § 43 a SGB XI unterliegen**

- Die **Gesamtverantwortung des Anbieters der Räumlichkeiten für die Versorgung der in den Räumlichkeiten lebenden Menschen mit Behinderung ist das entscheidende Kriterium für die Feststellung**, **ob der Umfang der Gesamtversorgung in einer bestimmten Wohnform der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht**: Die Richtlinien sind gemäß dem gesetzlichen Auftrag ausschließlich auf die Abgrenzung dieses Merkmals zu beschränken

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

I. Innerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

Exkurs: Richtlinie § 71 Abs. 5 SGB XI_neu – Hinweis der BAGüS/Stellungnahme BAG FW

- Die BAGüS kritisiert, dass in dem Entwurf der Richtlinie **dem Systemwandel des BTHG nicht hinreichend Rechnung getragen** wird, insbesondere im **Hinblick auf die Personenzentrierung**

- Nach zutreffender Ansicht der BAGüS bringt die für die Träger der Eingliederungshilfe, die Leistungsberechtigten und die Leistungserbringer notwendige Umstellung der Hilfen im Rahmen des BTHG zum 01.01.2020 unter anderem mit sich, dass gleichzeitig entsprechende Mietverträge, etc. geschlossen werden müssen und **insoweit rechtzeitig eine im Einklang mit dem BTHG stehende Richtlinie erlassen sein muss**

- Zudem wird in der Stellungnahme der BAG FW zutreffend klargestellt, dass das **WBVG ein Bundesgesetz** ist, dessen **Auslegung den Zivilgerichten vorbehalten** ist **und nicht Gegenstand der Richtlinie sein kann**

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

I. Innerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

Zwischenfazit zur strategischen Ausrichtung

- Da die Richtlinie weiterhin aussteht, lässt sich **kaum prognostizieren**, **wann der Umfang der Gesamtversorgung der in den Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 Ziff. 3 SGB XI wohnenden Menschen der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht**

- Für die **strategische Ausrichtung der Wohnsettings** ist diese Frage aber von **entscheidender Bedeutung**

- Bisher lässt sich allenfalls über **die Frage der Anwendbarkeit des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes** Hinweise bzw. Tendenzen für eine strategische Ausrichtung entnehmen

- Soweit mithin **die Anwendung des WBVG ausgeschlossen werden kann, bedarf es keiner Gesamtbetrachtung in Bezug auf den Umfang der Gesamtversorgung mehr**, da die in § 71 Absatz 4 genannten Voraussetzungen **kumulativ** vorliegen müssen.

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

I. Innerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

Exkurs: Anwendungsbereich der Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, § 71 Abs. 4, Ziff. 3 b)

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf einen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem volljährigen Verbraucher, in dem sich der Unternehmer zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verpflichtet, die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen. Unerheblich ist, ob die Pflege- oder Betreuungsleistungen nach den vertraglichen Vereinbarungen vom Unternehmer zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden. Das Gesetz ist nicht anzuwenden, wenn der Vertrag neben der Überlassung von Wohnraum ausschließlich die Erbringung von allgemeinen Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste zum Gegenstand hat.

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

I. Innerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

Exkurs: Anwendungsbereich der Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, § 71 Abs. 4, Ziff. 3 b)

(2) Dieses Gesetz ist entsprechend anzuwenden, wenn die vom Unternehmer geschuldeten Leistungen Gegenstand verschiedener Verträge sind und

1. der Bestand des Vertrags über die Überlassung von Wohnraum von dem Bestand des Vertrags über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen abhängig ist,

2. der Verbraucher an dem Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht unabhängig von dem Vertrag über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen festhalten kann oder

3. der Unternehmer den Abschluss des Vertrags über die Überlassung von Wohnraum von dem Abschluss des Vertrags über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen tatsächlich abhängig macht.

Dies gilt auch, wenn in den Fällen des Satzes 1 die Leistungen von verschiedenen Unternehmern geschuldet werden, es sei denn, diese sind nicht rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden.

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

II. Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

1. Verhältnis Eingliederungshilfe und den Leistungen der Pflegeversicherung

- Grundsätzlich, d.h. auch außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI bestimmt sich das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung nach **§ 91 Abs. 3 SGB IX_neu i.V.m. § 13 Abs. 3 SGB XI**

> *(3) Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach § 13 Absatz 3 des Elften Buches*

> *(…) Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (…) bleiben unberührt, **sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig**;*

- Menschen mit Behinderung und einem Pflegebedarf können weiterhin die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung **nebeneinander** in Anspruch nehmen, § 13 Abs. 3, Satz 4 SGB XI
- Auch im novellierten Recht bleibt es daher bei einem **Nebeneinander beider Systeme: Die Leistungen der EGH stehen gleichrangig neben den der sozialen Pflegeversicherung**

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

II. Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

2. Verhältnis Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege

- Das Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe und der **Hilfe zur Pflege** ist ab dem **01.01.2020 in § 103 Abs. 2 SGB IX_neu** geregelt

- Das Verhältnis richtete sich dabei an der Lebenslage des Leistungsberechtigten aus **(sog. Lebenslagenmodell)**

> *(2) **Werden Leistungen der Eingliederungshilfe** außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches **erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64 a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches**, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, **es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten**.*

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

II. Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

2. Verhältnis Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege

- Ab dem 01.01.2020 gilt das **sog. Lebenslagenmodell** nach § 103 Abs. 2 SGB IX_neu

Leistungen der Eingliederungshilfe vor dem Renteneintrittsalter erbracht (Behinderung **vor** Regelaltersgrenze)

→ Eingliederungshilfe **umfasst auch die Hilfe zur Pflege**, auch über das Renteneintrittsalter hinaus

← Die HzP wird dem System der EGH zugeordnet, es gelten die günstigen EK+VM -Grenzen der EGH

Keine Leistungen der Eingliederungshilfe vor dem Renteneintrittsalter (Behinderung **nach** Regelaltersgrenze)

→ Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege **stehen nebeneinander**

← Die HzP bleibt im System der Sozialhilfe verankert, es gelten die ungünstigen EK+VM-Grenzen

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

II. Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

3. Verfahren bei Zusammentreffen der Leistungen nach § 13 Abs. 4 SGB XI

- Beim Zusammentreffen der Leistungen außerhalb der benannten Wohnformen bestimmt § 13 Abs. 4 SGB XI, **dass die zuständigen Leistungsträger mit Zustimmung des Pflegebedürftigen zu vereinbaren haben, dass im Verhältnis zum Pflegebedürftigen der zuständige Träger der Eingliederungshilfe die Leistungen der Pflegeversicherung zu übernehmen hat**

- Aus der bisher bestehenden „Kann-Regelung“ wird ein **Koordinierungszwang zwischen den Trägern der Leistungen** bei dem das **Wunsch und Wahlrecht der Leistungsberechtigten im Vordergrund steht: Der Gesetzgeber hat die Lösung der Schnittstellenfrage mithin auf die Leistungsträger verlagert**

- Flankiert wird diese Regelung dadurch, dass die **Pflegekassen im Teilhabeplan-/Gesamtplanverfahren** in Fällen in denen sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe als auch Pflegeleistungen relevant sind, **verbindlich beratend beteiligt werden**

- Soweit auch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII zu erbringen sind, **ist der für die Hilfe zur Pflege zuständige Träger zu beteiligen**

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

II. Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

3. Verfahren bei Zusammentreffen der Leistungen nach § 13 Abs. 4 SGB XI

- Die **Dauer der Vereinbarung wird im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren** zwischen Leistungsträger und Leistungsberechtigten **festgelegt** (§ 3 Abs. 4 der Empfehlung).

- Ändern sich Bedarfe, Lebensumstände oder Wünsche des Leistungsberechtigten nach Abschluss der Vereinbarung **wesentlich**, erfolgt eine **Anpassung oder Aufhebung der Vereinbarung** (§ 3 Abs. 4, Satz 2 der Empfehlung)

- Die vereinbarten Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe können entweder **durch einen oder mehrere geeignete Leistungserbringer** erbracht werden: Obwohl es Ziel der Vereinbarung ist, Leistungen **„wie aus einer Hand“** zu erbringen, muss der Leistungsberechtigte die Leistungen nicht notwendigerweise von einem einzigen Dienst in Anspruch nehmen

- Die Leistungen der Pflegeversicherung sind von einem ambulanten Pflegedienst und die Leistungen der Eingliederungshilfe von einem Assistenz- oder Familienunterstützendem Dienst zu erbringen

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

II. Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

3. Verfahren bei Zusammentreffen der Leistungen nach § 13 Abs. 4 SGB XI

- Der **Träger der Eingliederungshilfe übernimmt auf der Grundlage des von der Pflegekasse erlassenen Leistungsbescheides im Verhältnis zum Leistungsberechtigten diejenigen Leistungen der Pflegeversicherung**, für die dies im Teilhabeplan-/Gesamtplanverfahren für den festgelegten Zeitraum vereinbart wurde (vgl. § 3 Abs. 2 der Empfehlung)

- Die Pflegekasse **entscheidet nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften**, ob und inwieweit der Antragssteller Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung hat, die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der Vorschriften des Eingliederungshilferecht (vgl. § 3 Abs. 1 der Empfehlung)

- Folglich gelten im Rechtsbehelfsverfahren keine Besonderheiten: **Anträge und Widersprüche sind bei dem jeweils zuständigen Leistungsträger einzureichen** (vgl. § 3 Abs. 5 der Empfehlung)

A. Gesetzliche Grundlagen der Abgrenzung

II. Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 SGB XI

3. Verfahren bei Zusammentreffen der Leistungen nach § 13 Abs. 4, Satz 5 SGB XI

- Näheres zu den **Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen sowie der Erstattung und zu der Beteiligung des für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägers** ist in einer gemeinsamen Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes mit der BAGüS geregelt

- Der Empfehlung haben das BMG und das BMAS am 10.04.2018 zugestimmt

- Voraussetzung des Abschlusses der Vereinbarung nach § 1 ist, dass **der Leistungsberechtigte zugstimmt hat,** dass eine Vereinbarung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 SGB XI getroffen wird

- **Erteilt der Leistungsberechtigte seine Zustimmung nicht, bleibt es dabei, dass die Leistungen der EGH und der Pflege getrennt voneinander zu erbringen sind**

Kann den Leistungsberechtigen dazu geraten werden, dem Abschluss einer Vereinbarung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 SGB XI abzuschließen?

Welche Überlegungen sprechen dafür, welche Überlegungen dagegen?

B. Überlegungen zur strategischen Ausrichtung der Leistungen: Chancen sehen - unbedingt bedenken

C. Inhaltlich fachliche Abgrenzung

I. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Verständnis von Behinderung

1. Das neue Verständnis von Behinderung

- Durch das Bundesteilhabegesetz wurde ein **neuer Behinderungsbegriff** eingeführt
- Hintergrund ist ein neues Verständnis von Behinderung, dass sich am **sog. „bio-psycho-sozialen-Modell“** der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert
- Der neuer Behinderungsbegriff stellt **nicht mehr in erster Linie auf das Defizit**, also die Abweichung von der Norm bezogen auf Körperfunktionen und -strukturen eines Menschen ab sondern **bezieht weitere sog. Kontextfaktoren mit ein**
- Entscheidend ist die **Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung einer Person und den personenbezogenen und Umweltfaktoren auf die Teilhabe** in verschiedenen Lebensbereichen
- Es wird Bezug genommen auf die sog. **International Klassifikation der Funktionsfähigkeiten, Behinderung und Gesundheit (ICF)**

C. Inhaltlich fachliche Abgrenzung

I. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Verständnis von Behinderung

2. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

- Mit dem **Pflegestärkungsgesetz II** wurde zum 01. Januar 2017 ein **neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff** in das **Recht der Pflegeversicherung** und die **Hilfe zur Pflege** eingeführt
- Damit einhergehend wurde ein **neues Begutachtungsinstrument** eingeführt
- Im Fokus der Begutachtung stehen nicht mehr die Faktoren „Verrichtungsbezug“ und „Zeit“ sondern das **Maß an Selbständigkeit**
- Zudem finden **körperliche, kognitive und psychische Beeinträchtigungen** und Verhaltensauffälligkeiten **gleichermaßen** Berücksichtigung
- Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen haben seither einen **gleichberechtigten Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung**
- Viele **Menschen mit Behinderung profitieren so vom neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, und zwar regelhaft auch in Form pflegerischer Betreuung**

C. Inhaltlich fachliche Abgrenzung

I. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Verständnis von Behinderung

2. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

- Vielfach wurde die Annahme geäußert, dass die **Pflege** seitdem **„teilhabeorientiert“** ist
- Der Gesetzgeber selbst spricht davon, dass der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff **„Teilhabe-Elemente“ enthält**
- Dies ist insoweit **missverständlich**, **da die Pflege keine Teilhabeleistung im eigentlichen Sinne darstellt**, sondern allenfalls positive Effekte auf die Teilhabe pflegebedürftiger Menschen haben kann
- Inhaltlich hat der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das umfassendere Verständnis von Pflege hat zu einer **Verschärfung der Schnittstellenproblematik** geführt
- Pflege und Eingliederungshilfe sind **personelle Hilfen**, die grundlegende Gemeinsamkeiten aufweisen: Die in den beiden Hilfesystemen vertretenen Professionen definieren ihre Tätigkeit als kommunikations- und interaktionsintensive Beziehungsarbeit mit hilfebedürftigen Menschen
- Auch die **Lebensbereich überschneiden sich** erheblich, da **beide Systemen ihre Hilfen ICF-orientiert systematisieren**

C. Inhaltlich fachliche Abgrenzung

II Die Abgrenzung nach Zweck/Ziel der Leistung

Gleichwohl hat der Gesetzgeber festgestellt, dass Pflege und Eingliederungshilfe **auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff unterschiedliche Aufgaben** haben (vgl. BT-Drucksache 18/1010 S. 107) und deshalb wie bisher nebeneinander zu gewähren sind.

Eingliederungshilfe (§ 90 Abs. 1 SGB IX)	Pflege (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB XI)
Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und zu ermöglichen und ihre **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** zu fördern.	Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen den Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst **selbständiges und selbstbestimmtes** Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die **körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte** der Pflegebedürftigen, auch in Form der aktivierenden Pflege **wiederzugewinnen oder zu erhalten.**

C. Inhaltlich fachliche Abgrenzung

III. Die Abgrenzung nach den verwandten Begrifflichkeiten

Eingliederungshilfe oder Pflege – welche Begrifflichkeit wird wo verwendet?

- **Betreuung,**
- **Assistenz,**
- **(Maßnahmen zur kognitiven) Aktivierung,**
- **Befähigung,**
- **Begleitung,**
- **Beratung,**
- **Anleitung,**
- **Übung,**
- **Präsenz,**
- **vollständige oder teilweise Übernahme,**
- **Unterstützung (zur Bewältigung und Gestaltung im häuslichen Umfeld)**

Welche Begrifflichkeiten verbinden Sie mit der Pflege, welche mit der Eingliederungshilfe? Bitte notieren Sie jeden Begriff auf je einer Moderationskarte und versuchen Sie die Begriffe der entsprechenden Leistung zuzuordnen. Im Zweifel befestigen Sie die Karte in der Mitte/an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege.

D. Resümee